

**Bedingungen für die Überlassung  
der Sport-, Mehrzweck- und Turnhallen  
vom 20.07.1972, 15.01.1976, 20.06.1985, 05.07.2001 und 21.07.2022**

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Rheinfeldern (Baden) am 21.07.2022 die Änderung der Satzung über die Bedingungen für die Überlassung der Sport-, Mehrzweck- und Turnhallen vom 20.07.1972, 15.01.1976, 20.06.1985 und 05.07.2001 beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Allgemeines**

Die Sport-, Mehrzweck- und Turnhallen der Stadt Rheinfeldern (Baden) sind öffentliche Einrichtungen. Die Überlassung erfolgt für die Durchführung von schulischen, sportlichen, kulturellen oder sonstigen Veranstaltungen. Die Art der Veranstaltung muss dem Nutzungszweck des jeweiligen Veranstaltungsraumes entsprechen. Die Entscheidung, ob eine Benutzung zugelassen wird, trifft die Stadt.

Die Zulassung von privaten Feiern wird nur nach den internen Vergaberichtlinien der Stadt Rheinfeldern (Baden) gestattet.

Die Hallen stehen in erster Linie den Schulen sowie den örtlichen Vereinen für Übungszwecke zur Verfügung.

**§ 2 Geltungsbereich**

Diese Bedingung gilt für den Gesamtbereich der überlassenen Räume und Plätze einschließlich ihrer Nebenräume und Außenanlagen sowie die zusätzlich in Anspruch genommenen städtischen Flächen. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich in den überlassenen Räumen und Plätzen, ihrer Nebenräumen und Außenanlagen sowie auf den zusätzlich genutzten städtischen Flächen aufhalten. Mit dem Betreten des Gesamtbereichs unterwerfen sich Veranstalter, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen dieser Hallenordnung sowie aller sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

**§ 3 Hausordnung**

Die Stadt übt das Hausrecht aus. Den Weisungen der Stadt bzw. deren Mitarbeitern (Hausmeistern) ist Folge zu leisten. Für die überlassenen Räume und Plätze können von der Stadt Rheinfeldern (Baden) weitergehende Hausordnungen erlassen werden.

Im allen Räumlichkeiten besteht ein absolutes Rauchverbot.

## **II. Regelungen für den Übungsbetrieb**

### **§ 4 Benutzung durch Schulen**

Die Benutzung der überlassenen Räume und Plätze durch die Schulen bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Turn- und Sportbetriebs keiner besonderen Genehmigung.

### **§ 5 Benutzung für Übungszwecke**

Die Benutzung der überlassenen Räume und Plätze zu Übungszwecken der örtlichen Vereine und Organisationen erfolgt nach Maßgabe eines Belegungsplans. Der Plan wird jährlich im Benehmen mit den in Betracht kommenden Vereinen aufgestellt. Er ist für alle verbindlich einzuhalten. Die Zuteilung von Übungszeiten im Rahmen dieses Planes gelten als Genehmigung.

## **III. Vermietung für Veranstaltungen**

### **§ 6 Mietweise Überlassung der Räume und Plätze**

Die Überlassung der Räume und Plätze bedarf in jedem Fall eines schriftlichen Antrages. Der Antrag muss insbesondere genaue Angaben über den Veranstalter, die Art sowie die Zeitdauer inkl. Auf- und Abbauzeiten enthalten.

Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Rheinfeldern (Baden) als Eigentümerin der Einrichtungen und dem Veranstalter ist privatrechtlich. Die Überlassung erfolgt durch einen privatrechtlichen Vertrag.

Der Nutzer hat kein Mitspracherecht darüber, wem und zu welchem Zweck zum gleichen Zeitpunkt andere Räumlichkeiten der Halle überlassen werden oder wie und wann die Räumlichkeiten für andere Veranstaltungen hergerichtet werden.

### **§ 7 Hallenmiete**

Für die Überlassung der Sport-, Mehrzweck- und Turnhallen einschließlich der Nebenräume im Stadtgebiet und in den Stadtteilen Adelhausen, Degerfelden, Eichsel, Hertzen, Karsau, Minseln, Nollingen, Nordschwaben und Warmbach wird ein Entgelt nach Maßgabe der Benutzungsgebührensatzung (10.02) in ihrer jeweils geltenden Fassung berechnet.

Für den Übungsbetrieb im Rahmen des Hallenbelegungsplanes und für Rundenspiele wird keine Miete erhoben.

Vereinbarte Entgelte, sowie andere an die Stadt zu erbringende Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung fällig.

Die Vermieterin ist berechtigt, eine Vorauszahlung oder eine Sicherheitsleistung (Kautions) sowohl für Mietzahlungen, als auch für eventuelle Schadenersatzforderungen zu verlangen. Diese Kautions ist dann 14 Tage vor der Veranstaltung zur Zahlung fällig. Nach Beendigung der Veranstaltung wird sie mit den Entgelten verrechnet.

Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

#### § 8 Veranstaltungsvorbereitungen und Veranstaltungsablauf

Die Unfallverhütungsvorschriften, sowie alle gesetzlichen Bestimmungen sind vom Mieter genau zu beachten und einzuhalten. Für die Veranstaltungen ist eine Sicherheitswache und Sanitätswache auf Verlangen der Stadt nach den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung vom Mieter und auf dessen Kosten zu bestellen.

Das Herrichten der Räume (Bestuhlung, Dekoration usw.) ist Sache des Veranstalters und darf bei Sport-, Mehrzweck- und Turnhallen erst nach Beendigung des Schulunterrichts erfolgen; Ausnahmen sind nur nach vorheriger Absprache mit der Schulleitung zulässig.

Der Veranstalter hat sich wegen dem Herrichten und Reinigen der Räumlichkeiten rechtzeitig vor der Veranstaltung mit dem Hausmeister bzw. Hallenwart in Verbindung zu setzen. Die angemessene Entschädigung des Hausmeisters/Hallenwartes ist Sache des Veranstalters und muss vor Beginn der Veranstaltung geregelt sein.

Gänge zwischen den Tisch- und Stuhlreihen müssen freigehalten werden. Dies gilt auch für die Ausgänge und Fluchtwege. Ausgänge und Notausgänge sind von jeglichen Hindernissen freizuhalten und müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.

Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Lichtschalter und Steckdosen dürfen nicht mit Ausstellungsgegenständen, Mobiliar oder sonstigem verstellt oder mit Dekorationen verhängt werden.

Wegen der Überlassung der Räume für Proben muss sich der Veranstalter mit der Schulleitung bzw. der Stadt absprechen und persönlich im Vorfeld rechtzeitig in Verbindung setzen. Die schriftliche Genehmigung der Stadt über die Bereitstellung der Räume ist hierbei vorzulegen.

Der Veranstalter hat bis zur Beendigung der Veranstaltung für Ordnung in den benutzten Räumen und in deren unmittelbaren Umgebung (auf dem Grundstück) zu sorgen. Die

Ausgänge dürfen während der Veranstaltung nicht verschlossen sein. Ferner sind die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten.

Der Veranstalter übt insoweit neben der Stadt oder den von ihr Beauftragten in sämtlichen Räumen das Hausrecht aus.

Zulieferern ist die Zufahrt nur zum Be- und Entladen gestattet.

#### § 9 Benutzung der Bühne

Bei Benutzung der Bühne (auch Vorbühne) ist darauf zu achten, dass das Geländer sicher angebracht ist.

Die in der Sporthalle installierte Lautsprecheranlage sowie weitere technische Einrichtungen können benutzt werden. Die Bedienung darf nur durch den Hallenwart bzw. Hausmeister oder einer unterwiesenen Person erfolgen.

#### § 10 Dekoration

Die Dekoration ist Sache des Mieters. Zugelassen sind nur schwer entflammbar oder mit einem amtlich anerkannten Imprägnierungsmittel schwer entflammbar gemachte Gegenstände. Nach Gebrauch ist die Dekoration und dergleichen unverzüglich vom Mieter, oder auf dessen Kosten, zu entfernen.

Das Anbringen von Nägeln und Schrauben an den Decken, Wänden und Böden ist nicht gestattet.

#### § 11 Haftung

Der Veranstalter haftet der Stadt für alle Schäden, die innerhalb des Gebäudes, in dem die Veranstaltung stattfindet, durch die Benutzung entstehen, und zwar am Gebäude selbst sowie an den überlassenen Einrichtungen und Geräten.

Die Stadt überlässt dem Veranstalter die Halle und deren Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befindet. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen, Sportstätten und Geräte sowie die zur Halle gehörenden Zufahrten, Zugangswege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragung zu prüfen. Der Veranstalter übernimmt die der Stadt als Halleneigentümerin obliegende Räum- und Streupflicht. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

Der Veranstalter stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für

Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlagen, Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt. Die Haftung der Stadt für den Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Veranstalter auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

### § 12 Schlussbestimmungen

In der Genehmigung können von den vorstehenden Bedingungen abweichende, ergänzende oder zusätzliche Bedingungen festgelegt werden.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Oberbürgermeister

Klaus Eberhardt

**Hinweis:** Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Rheinfeldern (Baden) geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der\*die Oberbürgermeister\*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.